

Tipp des Monats

Abgeltungsteuer – leider meist keine Vereinfachung

Seit dem Jahr 2009 unterliegen die meisten Kapitalerträge der so genannten Abgeltungsteuer, d. h. sie werden grundsätzlich nicht mit dem persönlichen Steuersatz, sondern mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuert und müssen dann auch nicht in der Einkommensteuererklärung aufgeführt werden. Was auf den ersten Blick nach einer steuergünstigen und einfachen Lösung aussieht, stellt sich beim zweiten Blick und in der praktischen Umsetzung leider als Steuerverkomplizierungsmodell heraus.

Denn:

- Nicht alle Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer.
- Nicht immer ist die Abgeltungsteuer günstiger als die „normale“ Veranlagung.
- Oft müssen auch die Kapitalerträge, die eigentlich der Abgeltungsteuer unterliegen, in der Steuererklärung aufgeführt werden, weil für andere Zwecke das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen berechnet werden muss, so z. B. bei außergewöhnlichen Belastungen.
- Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Kirchensteuer richtig berücksichtigt wurde und ob der Sparerfreibetrag voll ausgenutzt ist.
- Ein Wechsel des Depots kann dazu führen, dass zu hohe Abgeltungsteuer einbehalten wird.

Haben Sie (alte oder neue) Verluste aus Kapitalvermögen, so können diese teilweise mit Gewinnen verrechnet werden. Diese Verrechnung erfolgt jedoch nicht in jedem Fall automatisch durch die Banken. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, die „Leerung“ des Verlustverrechnungstopfes bei der Bank zu beantragen. Da der Gesetzgeber hierfür eine Ausschlussfrist bis zum 15.12. eines Jahres gesetzt hat, sollten Sie sich unbedingt bis Mitte November mit uns in Verbindung setzen, damit wir noch rechtzeitig überprüfen können, ob der Antrag sinnvoll ist.

Wenn Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben sind, benötigen Sie hierzu (wie in den früheren Jahren) sämtliche Steuerbescheinigungen. Allerdings müssen die Banken jetzt diese nicht mehr automatisch ausstellen. Es kann also sein, dass Sie die Ausstellung erst bei der Bank beantragen müssen.

Für alle Detailfragen zur Abgeltungsteuer und zur Versteuerung von Kapitalerträgen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen